

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Schweizerische Isoliergewerbe

Änderung vom 18. Februar 2002

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 19. Januar 1999, vom 18. Januar 2000 und vom 21. Dezember 2000¹ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Schweizerische Isoliergewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt²:

Anhang 7

Art. 1 Effektivlöhne

Art. 3 Mindestlöhne

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2002 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Artikel 1 des Anhangs 7 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. März 2002 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2003.

18. Februar 2002

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Kaspar Villiger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

¹ BBl 1999 761–762, 2000 220, 2001 69

² Separatabzüge der Allgemeinverbindlicherklärung können bei der BBL, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern, bezogen werden.